



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An die
Landräte als allgemeine untere Landesbehörden
und
Oberbürgermeister der kreisfreien Städte

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Fenz
Gesch.Z.: 46-870-51
Hausruf: 0331 866-2453
Fax: 0331 27548-3042
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
Rainer.Fenz@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 20. Februar 2020

Zuständigkeit nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Kampfmitteln im Sinne der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung – KampfmV) vom 9. November 2018 (GVBl. II S.1)

Aus aktuellem Anlass und mit Bezug zur geltenden Rechtslage stelle ich mit Blick auf eine landesweit einheitliche Vorgehensweise klar:

Gehen von Kampfmitteln im Sinne des § 1 Absatz 1 der KampfmV Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, kann die zuständige Ordnungsbehörde die zur Abwehr notwendigen Maßnahmen treffen. Zuständig ist gemäß § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) örtlich die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde für die Aufgaben der Gefahrenabwehr ergibt sich aus § 5 Abs. 1 OBG.

Innerhalb des Aufgabenbereiches der Ordnungsbehörden bildet § 13 Abs.1 OBG die Rechtsgrundlage für selbstständige Ordnungsverfügungen, d. h. solche, die nicht auf spezielle Bundes- oder Landesgesetze oder -verordnungen (auch ordnungsbehördliche Verordnungen) gestützt werden können. Vor der Festlegung ordnungsbehördlicher Maßnahmen hat stets eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Im Ergebnis dieser können, um eine durch Kampfmittel bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, zum Beispiel Maßnahmen der Kampfmittelräumung erforderlich werden.

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2020/036153



Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

Zur Abwehr der Gefahren kann im Einzelfall aber auch eine Sperrung von Flächen rechtmäßig sein. Ein Betreten gesperrter Flächen ist dann nur nach den in der KampfV enthaltenen Ausnahmeregelungen des § 1 Abs. 3 und des § 3 Abs. 3 möglich, so dass nur noch der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Zentraldienstes der Polizei oder die zur Kampfmittelbeseitigung zugelassenen Unternehmen die gesperrten Flächen betreten dürfen. Das Betretungsverbot gilt auch für den Eigentümer der Fläche.

Getroffene Maßnahmen sind nur dann rechtmäßig, wenn sie auch verhältnismäßig sind. Dabei ist stets auch eine Rechtsgüterabwägung vorzunehmen.

Unter anderem sind die bestehenden Regelungen zum allgemeinen Waldbetretrungsrecht nach § 15 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (LWaldG) zu berücksichtigen. Dieses kann zwar auch nach den Bestimmungen des § 18 LWaldG eingeschränkt werden, die im LWaldG dazu enthaltenen Regelungen sind jedoch für Maßnahmen der Gefahrenabwehr in Zusammenhang mit Kampfmitteln grundsätzlich nicht anwendbar.

Die KampfV, als spezielle Landesverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel, enthält Regelungen zu Verboten und Ordnungswidrigkeiten hinsichtlich des Betretens von auf Grund entdeckter Kampfmittel nach den Bestimmungen des OBG als Gefahrenbereich gekennzeichneten Flächen.

Soweit die zuständige Ordnungsbehörde auf Grundlage der Bestimmungen des OBG eine Sperrung von Flächen für erforderlich erachtet und angeordnet hat, wären für die Ahndung von Verstößen dagegen die Vorschriften der KampfV einschlägig.

Der Erlass vom 27. Oktober 2005 – IV/2.3 wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag

Augustesen

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 20. Februar 2020 durch Herrn Jens Augustesen in Vertretung von Frau Bettina Habig elektronisch schlussgezeichnet.